

# ABC für Einsatzstellen und Teilnehmende am Ökologischen Bundesfreiwilligendienst (ÖBFD) 2026/2027 beim Träger Koppelsberg



Ökologischer  
Bundes-  
freiwilligendienst



## Vorwort

Schön, dass Du einen Ökologischen Bundesfreiwilligendienst (ÖBFD) mit uns als Träger\* machst! Gerade am Anfang, aber auch im Jahresverlauf, wirst Du sicherlich über Begriffe stolpern oder Fragen zur Ausgestaltung Deines Dienstes haben. Mit diesem ABC möchten wir als Träger\* Dich -als ÖBFD-Teilnehmer:in-, aber auch die Einsatzstellen (EST) und vielleicht auch Deine Eltern, mit wichtigen Informationen rund um das Freiwilligenjahr versorgen. Es bündelt und ergänzt die für Teilnehmer:innen unter 27 Jahren relevanten Informationen der

- „Anlage zur Vereinbarung mit wichtigen Hinweisen zum Bundesfreiwilligendienst (BFD)“ (Stand: Januar 2025)
- Broschüre „Der Bundesfreiwilligendienst von A bis Z“ des BAFzA\* (Stand: Januar 2026).

Die Broschüren, als auch die Anlage findest Du im Servicebereich der Homepage <https://www.bundesfreiwilligendienst.de> des *Bundeamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben* (BAFzA\*) und auf unserer Homepage [www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de](http://www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de). Sie werden Dir zu Beginn Deines Freiwilligendienstes per Mail geschickt. Die Anlage zur Vereinbarung sollte Dir mit der Vereinbarung zusammen ausgehändigt worden sein.

Das vorliegende ABC ist durch ÖBFD spezifische Inhalte des Trägers\* ergänzt. Wir setzen diese Informationen während des ÖBFD als bekannt voraus – bei Fragen dazu sind wir gerne erreichbar! Wenn im Text von „*uns*“ gesprochen wird, ist übrigens immer der ÖBFD-Träger\* auf dem Koppelsberg gemeint.

Die Rechtliche Grundlage Deines Freiwilligendienstes ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz\* (BFDG). Du findest dieses im Wortlaut mit erklärenden Leitlinien auf der Homepage des Bundesamtes (siehe oben). Die Durchführung des ÖBFDs und unsere Konzeption zur päd. Begleitung orientiert sich an diesem Gesetz, an der Kooperationsvereinbarung mit der ÖBFD-Zentralstelle\* in Berlin und an der jeweils gültigen FÖJ-Konzeption\* von Schleswig-Holstein.

Die Hauptverantwortung für den Bundesfreiwilligendienst liegt in der Praxis (außerhalb der Seminare) bei Deiner EST. Als Träger\* begleiten wir die Seminare\*, sind im Konfliktfall\* unterstützend tätig und beraten Dich, wie gleichermaßen auch Deine EST, bei Fragen und Anliegen.

Du findest dieses ABC sowie weiterführende Informationen und (Seminar-)Termine auch auf unserer eigenen Homepage – [www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de](http://www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de)

Schön, dass Du dabei bist!

Wir wünschen Dir viel Spaß bei Deinem ökologischen Freiwilligendienst!

Hinter einigen Wörtern im Text findest Du ein „\*“.  
Dieses symbolisiert, dass es zu diesem Wort eine genauere Erklärung in diesem ABC gibt...

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des ÖBFD

<b>A</b>		<b>J</b>	
Ältere/Altersgrenze .....	3	Jugendarbeitsschutzgesetz .....	11
Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen .....	3	<b>K</b>	
Anleitung .....	3	Kindergeld .....	11
Anmeldung des Wohnsitzes .....	3	Konflikte .....	11
Ansprechpartner:innen beim ÖBFD .....	3	Krankenkasse/Krankenversicherung .....	11
Arbeitgeber .....	3	Krankheitsfall .....	11
Arbeitskleidung und Arbeitsschutz .....	4	Kündigung .....	11
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenversicherung ...	4	<b>L</b>	
Arbeitsmarktneutralität .....	4	Leistungen im ÖBFD .....	12
Arbeitsmedizinische Untersuchung .....	4	<b>M</b>	
Arbeitspapiere .....	4	Minderjährige .....	12
Arbeitsschutz <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>		Mobilitätszuschläge .....	12
Arbeitsunfall .....	4	Mutterschutz .....	12
Arbeitszeit/Einsatzzeiten .....	5	<b>N</b>	
Auflösung der Vereinbarung .....	5	Nebentätigkeit .....	12
Ausländische Freiwillige .....	5	<b>P</b>	
Auslandseinsätze/Auslandsaufenthalt .....	5	Partizipation .....	13
Ausschlussklausel .....	6	Pädagogische Begleitung .....	13
<b>B</b>		Pflegeversicherung .....	13
BAFzA .....	6	Praktikum .....	13
Beratung durch das Bundesamt (BAFzA*) .....	6	Projekte .....	13
Berichte (Zwischen- und Abschlussbericht) .....	6	<b>R</b>	
Bescheinigungen .....	6	Rentenversicherung und	
Besteuerung .....	7	Rentenversicherungsnummer .....	13
Betriebsrat .....	7	<b>S</b>	
BFD-Vereinbarung .....	7	Schwerbehinderung .....	13
Briefkasten .....	7	Schutzkonzept .....	13
Bürgergeld .....	7	Selbstorganisation .....	14
Bürgerschaftliches Engagement .....	7	Seminare .....	14
<b>D</b>		Sozialversicherung .....	14
Dienstbeginn/Dauer .....	7	Sprecher:innen .....	14
Dienstzeitbescheinigung .....	8	Studium .....	15
<b>E</b>		<b>T</b>	
Einsatzstellen .....	8	Tätigkeitsrahmen .....	15
Elternzeit .....	8	Taschengeld .....	15
Einsatzzeit .....	8	Teilzeit .....	15
Elternzeit .....	8	Träger .....	15
<b>F</b>		<b>U</b>	
Fahrtkosten .....	8	Umlageverfahren .....	15
Finanzierung .....	9	Überstunden .....	15
Freistellung .....	9	Unentschuldigtes Fehlen .....	16
Freiwilligenausweis .....	9	Unfallversicherung .....	16
Freiwilligenticket .....	9	Unterkunft .....	16
Freiwilligenvertretung .....	9	Urlaub .....	16
FÖJ und FÖJ-Konzeption .....	9	<b>V</b>	
Förderfonds .....	9	Verpflegung .....	16
Führungszeugnis .....	10	Vertrag/Vereinbarung .....	16
<b>G</b>		Vorpraktikum .....	16
„Gehalt“ .....	10	<b>W</b>	
Gender und Diversity .....	10	Waisenrente .....	16
Gesetzliche		Wochenenddienst .....	16
Grundlagen/Bundesfreiwilligendienstgesetz ...	10	Wohnberechtigungsschein .....	17
Giro-Konto .....	10	Wohngeld .....	17
<b>H</b>		<b>Z</b>	
Haftpflichtversicherung .....	10	Zentralstelle .....	17
<b>I</b>		Zeugnis .....	17
Impfung .....	10		

## A

### Ältere/Altersgrenze

Wer einen ÖBFD über uns macht, darf vor Beginn des Freiwilligendienstes nicht älter als 26 Jahre alt sein (bei anderen Trägern gibt es tlw. keine Obergrenze). Sofern die Vollzeitschulpflicht (je nach Bundesland meist mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren) erfüllt ist, kann der BFD angetreten werden. Bitte bedenke, dass der Kindergeldanspruch\* spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres erlischt (also am 25. Geburtstag).

### Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen

Einrichtungen, die einen Platz im Bundesfreiwilligendienst anbieten wollen, müssen über ihren Rechtsträger einen Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle beim zuständigen Bundesamt, dem *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben* (BAFzA\*), stellen. Um ÖBFD-Einsatzstelle zu werden gibt es weitere Voraussetzungen.

### Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine fachliche Anleitung zu Deiner Betreuung namentlich zu benennen. Sie hilft bei dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für den qualifizierten Einsatz im Rahmen Deiner Hilfstätigkeit und für den späteren Ausbildungs- und Berufsweg. An Dienstbesprechungen und Teamsitzungen nimmst Du teil. Darüber hinaus sollte es regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche geben (mind. nach der Einarbeitungsphase, nach dem Zwischenbericht\* und ein Abschlussgespräch). Du lernst Leitbilder, Ziele, organisatorischen Abläufe und institutionellen Strukturen der Einsatzstelle tätigkeitsorientiert kennen.

### Anmeldung des Wohnsitzes

Wenn Du für Deinen ÖBFD umziehen musst, ist die Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt Deines neuen Wohnortes als 1. Wohnsitz innerhalb der gelten Fristen unbedingt erforderlich. Bitte teile uns Adressänderungen mit - wir informieren dann auch das zuständige Bundesamt! In der Regel kannst Du Wohngeld\* beantragen.

Teilnehmende die von außerhalb der EU kommen, müssen sich schnellstmöglich bei der zuständigen Ausländerbehörde melden.

### Ansprechpartner:innen beim ÖBFD

Wenn Du Fragen oder Anliegen hast, kannst Du uns zu unseren Kernsprechzeiten Mo-Fr 9.00 – 12.00 h und 13.00 – 15.00 h anrufen. Du erreichst uns unter folgenden Anschlüssen:

04522 507

Sekretariat Stefanie Daniel	– 180 ; Stefanie.Daniel@oefd.nordkirche.de
Sekretariat Tina Kieback	– 180 ; Tina.Kieback@oefd.nordkirche.de
Päd. Betreuung Ole Cordruwisch	– 187 ; Ole.Cordruwisch@oefd.nordkirche.de
Finanzen/EDV Anna Geibel	– 183 ; Anna.Geibel@oefd.nordkirche.de

Außerhalb der Kernsprechzeiten kannst Du uns eine Mitteilung auf den Anrufbeantworter sprechen. Bitte hinterlasse Namen, Telefonnummer und den Grund Deines Anrufes. Die Dienstnummer (mobil) der päd. Betreuung erhältst Du mit der Willkommens-Mail zu Beginn Deines ÖBFD.

### Arbeitgeber

Durch die BFD-Vereinbarung\* wird kein Arbeitsverhältnis begründet – ist arbeitsrechtlich diesem in vielen Punkten aber gleichgesetzt. Die Vereinbarung\* wird nicht nur durch Dich und Deine Einsatzstelle\* unterschrieben, sondern auch durch uns, die Zentralstelle\* und das *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben* (BAFzA\*). Wenn Du den ÖBFD früher beenden und Kündigung\* möchtest, sollten wir und die Einsatzstelle frühzeitig informiert werden. Das BAFzA\* muss im Falle einer Kündigung\* zustimmen.

Gegenüber Krankenkassen etc. ist die Einsatzstelle als „Arbeitgeber“ anzugeben!

## Arbeitskleidung/Schutzkleidung, Arbeitsschutz

Der BFD ist kein Arbeitsverhältnis. Dennoch wird er hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitestgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die Arbeitsschutzbestimmungen, wie z. B. Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz\*, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz

Dort, wo aufgrund des Arbeitsschutzes für die Arbeit Arbeitskleidung notwendig ist (z.B. Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen), sind Einsatzstellen\* verpflichtet, die Arbeitskleidung zu stellen.

## Arbeitslosengeld, Arbeitslosenversicherung

Während Deines ÖBFD ist Deine Einsatzstelle grundsätzlich verpflichtet Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Dich abzuführen. Die Beiträge werden vollständig von Deiner Einsatzstelle übernommen. Wer 12 Monate einen ÖBFD leistet und anschließend nicht direkt einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz findet, hat i.d.R. Anspruch auf Arbeitslosengeld. Eine erste Anlaufstelle ist die *Agentur für Arbeit*. Damit Zahlungen ohne Unterbrechung/Abzug laufen, musst Du Dich rechtzeitig arbeitsuchend/arbeitslos melden – mind. drei Monate vor Beendigung des ÖBFDs.

## Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Als Freiwillige:r verrichtest Du unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzt keine hauptamtlichen Kräfte. Es dürfen keine Einsatzplätze anerkannt werden, die einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen. Die Arbeitsmarktneutralität wird vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes geprüft und regelmäßig -auch von Außendienstmitarbeiter:innen des *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA\*)*- kontrolliert.

## Arbeitsmedizinische Untersuchung

Wenn Du noch nicht volljährig bist, musst Du Dich -vor Beginn des Freiwilligendienstes- einer kostenlosen Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz\* unterziehen. Wende Dich an Deinen Hausarzt/Deine Hausärztin. Ein i.d.R. notwendiger Untersuchungsberechtigungsschein wird meist in Bürgerbüros oder Meldeämtern ausgestellt.

In einigen Einsatzstellen\* – z.B. wo Du mit Lebensmitteln arbeitest, brauchst Du eine zusätzliche arbeitsmedizinische Untersuchung und/oder eine Hygieneeinweisung. Von der Einsatzstelle sind hierbei die notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen zu veranlassen und die ggf. entstehenden Kosten zu übernehmen

## Arbeitspapiere

Da Du während des ÖBFD einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehst, musst Du einige Unterlagen für die Personalsachbearbeitung in Deiner Einsatzstelle bereithalten und dort abgeben, wenn Du dazu aufgefordert wirst:

1. Steuer-ID
2. Mitgliedsbescheinigung Deiner gesetzlichen Krankenkasse (Familienversicherung oder private Krankenversicherung sind nicht möglich!)
3. Bankverbindung
4. Rentenversicherungsnummer

Vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes musst Du unbedingt eine schriftliche Bestätigung an uns schicken, dass Du die Stelle annimmst (grüner Bogen!). Außerdem wäre ein aktuelles Portraitfoto (muss nicht vom Fotografen sein, bitte an [Stefanie.Daniel@oefd.nordkirche.de](mailto:Stefanie.Daniel@oefd.nordkirche.de)) für uns sehr hilfreich - die Abgabe ist aber nicht verpflichtend ...

## Arbeitsunfall

Wenn Du einen Unfall in der Einsatzstelle, auf dem direkten Arbeitsweg oder auf den Seminaren\* hast, ist dies ein Arbeitsunfall. Dieser muss der Berufsgenossenschaft (BG) gemeldet werden. Du bist über die BG Deiner Einsatzstelle versichert und musst daher Deine Einsatzstelle sofort von dem Arbeitsunfall unterrichten - auch damit der Unfallmeldebogen korrekt ausgefüllt wird. Selbst wenn Du keine gravierenden Verletzungen hast, ist es ratsam, eine:n Arzt:Ärztin aufzusuchen. Du musst dem:der Arzt:Ärztin mitteilen, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt! Bitte informiere zeitnah auch uns!

## Arbeitszeit/Einsatzzeiten

Die wöchentliche Arbeitszeit richten sich nach den Festlegungen für die Hauptbeschäftigten Deiner Einsatzstelle und wird in der BFD- Vereinbarung\* festgehalten. Grundsätzlich handelt es sich bei einem ÖBFD um einen ganztägigen Dienst (Vollzeit). In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache der Einsatz in Teilzeit\* erfolgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch mobiles Arbeiten möglich. Wenn dies regelmäßig der Fall ist, muss Deine Einsatzstelle mit uns Rücksprache halten. Die fachliche Anleitung muss bei mobilem Arbeiten gewährleistet sein.

## Auflösung der Vereinbarung

Die ÖBFD-Vereinbarung kann einvernehmlich im Rahmen einer Auflösung zwischen dem BAFzA und Dir vorzeitig beendet werden.

Für eine einvernehmliche Auflösung musst Du, zusammen mit uns und Deiner Einsatzstelle, dem BAFzA eine schriftliche Erklärung (hierzu gibt es ein Formblatt) ohne Angabe von Gründen und mit Benennung des gewünschten Termins vorlegen. Die Einhaltung von Fristen -wie bei einer Kündigung\*- ist nicht erforderlich, einvernehmliche Auflösungen können zu jedem Kalendertag erfolgen. Sie wird mit der schriftlichen Bestätigung des BAFzA\* wirksam.

## Ausländische Freiwillige

Freiwillige, die nicht aus Deutschland kommen, sind bei uns herzlich willkommen. Wir wünschen und erwarten hier von allen Beteiligten eine entsprechende Offenheit!

Voraussetzung für die Teilnahme an einem BFD ist ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel), der zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Meist geht die Teilnahme an einem Freiwilligendienst mit der Maßgabe einher, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z.B. Wohngeld) bestritten werden kann (vgl. § 5 Abs. 1 Nr 1 Aufenthaltsgesetz und § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Drittstaatsangehörige müssen von ihrem Herkunftsland aus einen Visumsantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Personen aus dem Ausland, die sich bereits in Deutschland befinden (z.B. Au-pair), beantragen die Beschäftigungserlaubnis für den ÖBFD bei der zuständigen Ausländerbehörde. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der USA benötigen für die Einreise zum Zwecke der Erwerbstätigkeit kein Visum, wohl aber eine Beschäftigungserlaubnis für den BFD.

EU-Staatsangehörige sowie Angehörige des EWR und der Schweiz genießen Freizügigkeit und benötigen weder ein Visum/Aufenthaltstitel noch eine Beschäftigungserlaubnis. Britische Staatsangehörige können auch nach dem EU-Austritt von Großbritannien und Nordirland visumfrei in das Bundesgebiet einreisen bzw. sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen nach Einreise zu beantragen.

Menschen, die eine Duldung besitzen (§60a AufenthG), können einen BFD machen, sofern sie eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verfügen.

## Auslandseinsätze/Auslandsaufenthalt im Rahmen des ÖBFD

Ein Bundesfreiwilligendienst kann grundsätzlich nur im Inland geleistet werden. Menschen die einen Freiwilligendienst in anderen Regionen der Welt ableisten wollen, müssen auf andere Freiwilligendienstformate zurückgreifen.

Alle unsere ÖBFD-Einsatzstellen\* befinden sich in Schleswig-Holstein. Dein reguläre Dienort ist in Deiner Einsatzstelle. Kurzzeitige dienstliche Auslandsaufenthalte sind ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Du musst mit dem Auslandsaufenthalt einverstanden sein (die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden), die Dauer eines Aufenthaltes

darf eine Länge von drei Wochen nicht überschreiten und dienstliche Auslandsaufenthalte dürfen zusammengerechnet nicht mehr als sechs Wochen der gesamten Dienstzeit ausmachen. Weitere Voraussetzungen sind, dass ausgeübten Tätigkeiten in Dein Tätigkeitsprofil\* in der Einsatzstelle passen und dir ausreichend kostenfreier Versicherungs- und Haftungsschutz (z.B. Auslandskrankenversicherung...) gewährt wird. Die Einsatzstelle muss die dienstlich-bedingten Kosten übernehmen und für diese in Vorleistung treten.

## Ausschlussklausel

Wir möchten im ÖBFD ein gesellschaftliches Klima der Vielfalt, Toleranz und des friedlichen Miteinanders fördern. Dies bedeutet rassistischen, antisemitischen, sexistischen Bestrebungen sowie anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Äußerungen und Verhaltensweisen entgegenzutreten. Freiwillige verpflichten sich uns in diesem Weg zu unterstützen und mit keinen rassistischen, antisemitischen, sexistischen Bestrebungen oder sonstigen menschenverachtenden Äußerungen in Erscheinung zu treten (schriftlich oder mündlich).

## B

### BAFzA

BAFzA ist die Abkürzung für *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben* - das zuständige Bundesamt für die Freiwilligendienste BFD und FÖJ\*/FSJ. Das BAFzA liegt im Geschäftsbereich des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ).

### Beratung durch das Bundesamt (BAFzA\*)

Neben den Anleiter:innen und Ansprechpersonen in Deiner Einsatzstelle\* sind in erster Linie wir als Träger\* bei Fragen und möglichen Problemen für Dich da. Weitere Ansprechpartner:innen findest Du in den Mitarbeiter:innen unserer Zentralstelle\*.

Das BAFzA\* hat Regional-Berater:innen im Außendienst im Einsatz. Sie sind in erster Linie für Freiwillige und Einsatzstellen\* im BFD beratend und unterstützend tätig, die sich nicht einem Träger\* (wie uns) bzw. einer Zentralstelle angeschlossen haben. Du findest Infos in der Datenbank des BAFzA\* auf der Seite [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)

## Berichte

### a. Zwischenbericht

Mitte Januar Deines Freiwilligenjahres bekommen wir und Deine Einsatzstelle einen Zwischenbericht von Dir. Der Bericht ist als Reflexion über Deine bisherige Dienstzeit und als Feedback für uns und Deine Einsatzstelle gedacht. Der Bericht sollte Grundlage für ein Gespräch mit Deiner Einsatzstelle und/oder uns sein. Es ist natürlich zulässig uns oder der Einsatzstelle eine extra Seite zu schicken – Vertraulichkeit ist hier zugesichert...

### b. Abschlussbericht

Zur Beendigung des ÖBFD erwarten wir von Dir einen Abschlussbericht. Dieser sollte spätestens 2 Wochen vor Dienstende vorliegen. Im Abschlussbericht hast Du u.a. Gelegenheit über Deine Erfahrungen während des ÖBFD zu berichten. Wir nehmen auch hier Kritik und Lob sehr ernst!

Deine Einsatzstelle bekommt zeitgleich von Dir eine Ausfertigung des Zwischen- und des Abschlussberichtes. Du kannst den Bericht per E-Mail (an [Stefanie.Daniel@oefd.nordkirche.de](mailto:Stefanie.Daniel@oefd.nordkirche.de)) und/oder per Post an uns schicken.

## Bescheinigungen

Für diverse Ämter (Bundesagentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Wohngeldamt etc.) brauchst Du eine Bescheinigung, dass Du einen ÖBFD absolvierst. Du bekommst diese auf Anfrage von uns zugeschickt.

Wir stellen Dir nach Abschluss des Dienstes eine abschließende Bescheinigung (Dienstzeotbescheinigung\*) über den geleisteten Dienst aus. Eine Ausfertigung leiten wir an die zuständigen Bundesbehörde (dem BAFzA\*) weiter.

Am Ende des ÖBFD erhältst Du außerdem ein qualifiziertes Zeugnis\* von Deiner Einsatzstelle und ein Zertifikat, welches die Teilnahme an Seminartagen bestätigt.

### Besteuerung

Das gezahlte Taschengeld im BFD ist steuerfrei. Über das Taschengeld hinaus gewährte Geld- oder Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung unterliegen dagegen der Besteuerung. Mobilitätszuschläge (z.B. das Freiwilligenticket\*) sind i.d.R. als Geld- und Sachleistung steuerfrei.

Eine Beratung durch uns, Zentralstelle oder BAFZA ist nicht möglich – hier ist das zuständige Finanzamt der nächste Ansprechpartner für Dich...

### Betriebsrat

In einigen Einsatzstellen\* gibt es einen Betriebs- oder Personalrat, der sich um die Belange der Kolleg:innen kümmert und diese gegenüber dem Arbeitgeber vertritt. Dieser kann auch für Dich ebenfalls weiterer wichtiger Ansprechpartner sein.

### BFD-Vereinbarung/Abschluss einer Vereinbarung

Du schließt ca. 6 Wochen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese wird neben Dir (ggf. auch von den Erziehungsberechtigten), der Einsatzstelle, der Zentralstelle\* auch durch das BAFZA\* unterzeichnet. Der konkrete Vereinbarungsinhalt ist mit der Einsatzstelle und uns als ÖBFD-Träger abzusprechen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich sowohl aus dem Bundesfreiwilligendienstgesetz\* (BFDG), als auch aus der Vereinbarung. Das aktuelle Vereinbarungsformular kann auf [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) oder auch auf unserer Homepage ([www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de](http://www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de)) eingesehen werden.

### Briefkasten

Der Briefkasten an Deiner Wohnung während des ÖBFD sollte sofort nach Einzug mit Deinem Namensschild versehen werden. Nur so kann an Dich adressierte Post auch zugestellt werden. Ändert sich Deine Anschrift, informiere uns bitte sofort!

### Bürgergeld

Personen, die Bürgergeld beziehen, können grundsätzlich am BFD teilnehmen. Die Teilnahme an einem BFD ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, welcher der Ausübung einer Arbeit entgegensteht. Wer also Bürgergeld bezieht, ist während des BFD nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Prinzipiell ist es Freiwilligen im FÖJ oder ÖBFD möglich Bürgergeld zu beantragen, wenn die Sach- und Geldleistungen den Lebensunterhalt nicht decken. Das Taschengeld und die sonstigen Geld- und Sachleistungen werden im Bürgergeld grundsätzlich als Einkommen berücksichtigt. Teilnehmer:innen unter 25 Jahren profitieren von den erhöhten Freibeträgen (derzeit 603€ pro Monat, Stand Januar 2026), d.h. während Zuschüsse zu Unterkunft und Verpflegung angerechnet werden, wirkt sich das Taschengeld bei einer Bewilligung nicht auf den Regelsatz des Bürgergeldes aus. Freiwillige ab 25 Jahren haben einen deutlich niedrigeren Freibetrag (derzeit 250 €, Stand Januar 2026).

Bürgergeld kann beim Jobcenter in Deiner Kommune beantragt werden. In einigen Städten gibt es auch Jugendjobcenter, die Fragen beantworten und Dir Hilfestellungen geben können. Bitte informiere uns, wenn Du vorhast Bürgergeld zu beantragen.

### Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement wird die ehrenamtliche Mitarbeit für die Gesellschaft, aber auch für den Natur- und Umweltschutz, genannt. Ein Ziel des ÖBFD ist es, dieses Engagement langfristig zu fördern.

## D

### Dienstbeginn/Dauer

Der ÖBFD ist bei uns für eine Dauer von einem Jahr (= 12 Monate) konzipiert und lehnt sich in seiner Durchführung an das FÖJ\* Schleswig-Holstein an. Der ÖBFD startet regulär, je nach

Einsatzstelle, zwischen dem 01.07. und 15.08. und endet nach 12 Monaten. Eine Verlängerung des Dienstes kann unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

Solltest Du im Nachrücker:innenverfahren einen Platz bekommen haben, verkürzt sich die Dauer entsprechend des Jahrgangs. Der letzte mögliche Beginn im Nachrücker:innenverfahren eines laufenden Jahrgangs ist der 15.02...

Es ist möglich, mehrfach einen BFD zu leisten. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres darf die Gesamtdauer aller geleisteten BFD bei insgesamt max. 18 (ausnahmsweise bei 24) Monaten liegen. Ein Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) wird auf die Gesamtdauer angerechnet.

### Dienstzeitbescheinigung

Wir oder die Einsatzstelle stellen Dir bei Beendigung Deines ÖBFD eine Bescheinigung über Deinen geleisteten Dienst aus. Solltest Du vorher (z.B. für Kindergeld oder Bewerbungen) einen Nachweis brauchen, können wir dir eine vorläufige Teilnahmebescheinigung ausstellen.

## E

### Einsatzstellen und Anerkennung von Einsatzstellen

Der BFD wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Die Einrichtung, in der Du Deinen Dienst leistest, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung\* und alle Fragen des konkreten Einsatzes vor Ort zuständig. Alle von unseren ÖBFD-Einsatzstellen haben Kooperationsvereinbarungen mit uns abgeschlossen, in welchen zusätzliche Rechte und Pflichten geklärt werden.

Im ÖBFD werden nur solche Einsatzstellen aufgenommen die einen Schwerpunkt im Bereich Umweltschutz einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit (BNE) haben.

### Elternzeit

Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Durch die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Daher ist für Freiwillige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, die Inanspruchnahme von Elternzeit leider nicht möglich.

### Einsatzzeit

Siehe Arbeitszeit\*

### Elternzeit

Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Durch die Ableistung eines ÖBFDs wird dieses nicht begründet und die Inanspruchnahme von Elternzeit ist nicht möglich. Die Betreuung eines Kindes ist ein berechtigtes Interesse für die Ableistung des Dienstes in Teilzeit – einen Rechtsanspruch gibt es aber nicht...

## F

### Fahrtkosten

Für Dich fallen keine zusätzlichen Kosten für die Anreise zu den von uns durchgeführten Seminaren an – im Normalfall erhältst Du das Freiwilligenticket\*, welches das Deutschlandticket beinhaltet. Die Anfahrt mit einem PKW muss daher vor der Anreise mit uns abgesprochen und begründet werden – erst dann ist auch hier eine Kostenübernahme möglich.

Die Fahrtkosten zu dem Seminar\* zur politischen Bildung in einem der Bildungszentren des BAFzA\* werden ebenfalls übernommen – hier darfst Du im Normalfall auch Züge des Fernverkehrs (z.B. ICE) nutzen. Die Richtlinien zur Fahrkostenauszahlung ist bei diesem Seminar das jeweils aktuelle *Glossar zur Fahrkartenerstattung im BFD* des BAFzA\*. Du findest dieses im

Servicebereich auf [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de). Da wir als Träger die Fahrkostenabrechnung für das Seminar zur politischen Bildung übernehmen, erhältst Du vor dem Seminar alle Informationen, wie Du ein Ticket erhältst oder was du bei der Anreise mit dem PKW beachten musst.

### Finanzierung

Der ÖBFD wird im Wesentlichen durch die Einsatzstellen\* (z.B. durch den Einsatzstellenbeitrag), Zuschüsse des Bundes und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland getragen.

### Freistellung

Freistellungen, etwa für Vorstellungstermine, Einstellungstests oder für Studieninformationstage, kann Deine Einsatzstelle Dir gewähren. Alle Einsatzstellen\* sind angehalten Dich bei solchen zukunftsrelevanten Terminen im angemessenen Rahmen zu unterstützen. Generell gilt, dass Deine Einsatzstelle Dich entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freistellen kann. Die Ableistung eines Praktikums\* ist von Seiten des BAFzA\* nur unentgeltlich möglich.

Grundsätzlich sollten Freistellung bei einer Dienstzeit von 12 Monaten insgesamt nicht länger als einen Monat andauern.

### Freiwilligenausweis

Du erhältst einen Freiwilligenausweis, mit dem es erleichtert werden soll, Vergünstigungen wie ermäßigte Fahrkarten oder Eintritte zu erhalten. Der Freiwilligenausweis ist kein Dokument, mit dem ein Anspruch auf Vergünstigungen begründet wird. Eine (unvollständige) Übersicht findest Du auf der Seite [www.freiwillig-ja.de/benefits](http://www.freiwillig-ja.de/benefits)

### Freiwilligenticket

Du erhältst nach aktuellem Stand ein Freiwilligenticket – dieses ist Teil der Vereinbarung. Das Ticket wird durch uns (Träger), das Land Schleswig-Holstein und Nah.SH finanziert. Das Freiwilligenticket beinhaltet das Deutschlandticket und ist damit ebenfalls Abhängig von hierfür eingesetzten Bundesmitteln. Sollte das Ticket nicht mehr finanziert werden können, z.B. weil Kosten sich erhöhen, muss eine Änderungsvereinbarung getroffen werden! Anschließend anfallende Fahrkosten zu den Seminaren übernommen! Bis dahin sind, wenn nicht anders besprochen, die Fahrkosten\* zu den Seminaren durch das Ticket abgedeckt.

Wie Du das Ticket beantragen kannst erfährst Du rechtzeitig von uns. Spätestens Anfang Juli werden wir Dich persönlich dazu anschreiben.

### Freiwilligenvertretung im Bundesfreiwilligendienst

Siehe Sprecher:innen\* und Selbstorganisation\*

### FÖJ und FÖJ-Konzeption

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) ist ein Freiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) - es unterliegt also nicht dem Bundesfreiwilligendienstgesetz\* (BFDG). Die Finanzierung des Dienstes und einige Rahmenbedingungen für uns (Träger\*), die Einsatzstellen\* und für die Freiwilligen sind hierdurch anders als im FÖJ. Wie der ÖBFD ist auch das FÖJ ein Bildungsjahr, welches Teilnehmenden praktische Orientierungsmöglichkeiten im Natur-, Klima- und Umweltschutz sowie im Bereich *Bildung für nachhaltige Entwicklung* (BNE) bieten möchte. Als Träger\* bieten wir beide Freiwilligendienstformate an. Die Durchführung des FÖJ in Schleswig-Holstein ist durch die FÖJ-Konzeption SH festgelegt und die Seminare\* durch die entsprechende Seminarkonzeption. Der ÖBFD in Schleswig-Holstein orientiert sich im Seminarkonzept und dem Konzept zur pädagogischen Begleitung an der Ausgestaltung des FÖJ.

### Förderfonds Ökologische Freiwilligendienste der Nordkirche

Der Förderfonds fördert die ökologischen Freiwilligendienste (FÖJ/ÖBFD), z.B. durch die Zuschussung von zusätzlichen Projekten\* und Aktionen der Freiwilligen. Wenn Du auf der Suche bist nach zusätzlichen Fördermitteln für ein Projekt\* oder eine Aktion im Rahmen Deines ÖBFD, findest Du auf der Internetseite ([www.oeko-jahr.de](http://www.oeko-jahr.de) > Während des FÖJ > Wichtig zu Wissen > Projektförderung) des FÖJ\* Schleswig-Holstein ein Infoblatt zu den Fördervoraussetzungen.

## Führungszeugnis

Du bist von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, wenn ein solches zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Um ein Führungszeugnis zu beantragen benötigst Du einen Nachweis der Einsatzstelle über die Notwendigkeit des Führungszeugnisses.

## G

### „Gehalt“

Siehe Leistungen im ÖBFD\*

### Gender und Diversity

Jeder Mensch ist einzigartig und sorgt für Vielfalt in den ökologischen Freiwilligendiensten. Wir erkennen diese Vielfalt an, sehen sie als Bereicherung und fördern einen wertschätzenden, respektvollen Umgang miteinander. Hierzu gehört auch der Abbau von Diskriminierungsformen. Wir wünschen uns -und arbeiten daran-, dass der ÖBFD allen offen steht - unabhängig von z.B. sozialer und kultureller Herkunft, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität.

Gender kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechtsrollen, sowie die damit einhergehenden unterschiedlichen Privilegien, Chancen und Nachteile. Diese Geschlechterrollen und -zuschreibungen sind erlernt und damit auch veränderbar. Das Bewusstsein darüber versuchen wir in unserer Arbeit zu berücksichtigen - d.h. gesellschaftlich geprägte Geschlechterrollen zu reflektieren und zu hinterfragen.

### Gesetzliche Grundlagen/Bundesfreiwilligendienstgesetz

Gesetzliche Grundlage für den ÖBFD ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und die dazugehörigen Leitlinien. Mehr Informationen findest Du z.B. im Servicebereich der Seite [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)

### Giro-Konto

Für die Überweisung Deines „Gehalts“ (Taschengeld und Zuschüsse) brauchst Du unbedingt ein deutsches Konto bei einer Bank Deiner Wahl. Möglicherweise kannst Du erreichen, dass Du als Freiwilligendienstleistende:r keine Kontoführungsgebühren bezahlen musst.

## H

### Haftpflichtversicherung

Es ist ratsam, mit Deiner (oder mit der Deiner Eltern) bestehenden Versicherung abzuklären, ob sie im Schadensfall greift oder aber für die Dauer Deines ÖBFD eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden sollte.

## I

### Impfung

Wenn Du in Deinem ÖBFD viel in der Natur unterwegs bist, solltest Du Dich von Deinem Hausarzt/Deiner Hausärztin beraten lassen, ob eine FSME-Impfung (vorbeugend gegen Hirnhautentzündung nach Zeckenbiss) angeraten ist. Bitte Frage bei Deiner Krankenkasse, ob die Kosten der Impfung übernommen werden oder selbst übernommen werden müssen.

Seit dem 01.03.2020 greift in einigen Einsatzstellen\* das Masernschutzgesetz. Dies bedeutet, dass Du in manchen Einrichtungen nur tätig sein darfst, wenn Du eine vollständige Immunisierung oder Genesung nachweisen kannst.

## J

### Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Teilnehmende am ÖBFD, die mit Beginn des ÖBFD noch nicht volljährig sind, gelten bis zur Volljährigkeit die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und damit z.B. bestimmte Regeln zu Arbeitszeiten, Pausen- und Ruhezeiten. Eine Einstellungsuntersuchung (Arbeitsmedizinische Untersuchung\*) beim dem:der behandelnden Hausarzt:Hausärztin ist vor Beginn der Dienstaufnahme unbedingt erforderlich.

Wenn Du Minderjährig bist, muss die ÖBFD-Vereinbarung („Vertrag“) und ggf. auch spätere Auflösungsvereinbarungen oder Kündigungen durch die Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet werden.

## K

### Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Bundesfreiwilligendienst ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten. Ein Anspruch auf Kindergeld kann auch für eine Übergangszeit bestehen, wenn z.B. zwischen dem Schulabschluss und dem Beginn des ÖBFD nicht mehr als vier Monate liegen. Beträgt die Übergangszeit mehr als vier Monate, führt das Bemühen um einen Freiwilligendienstplatz nicht zu einer Verlängerung dieser Übergangszeit...

### Konflikte

Konflikte und Probleme können vorkommen – das ist natürlich. Du solltest sie frühzeitig mit Deiner Einsatzstelle\* besprechen – gerne unterstützen wir Dich vorbereitend oder direkt im Gespräch dabei (Siehe Ansprechpartner:innen beim ÖBFD\*).

### Krankenkasse/Krankenversicherung

(siehe Sozialversicherung\*)

### Krankheitsfall

Wenn Du krank bist, musst Du umgehend Deine Einsatzstelle\* informieren. Spätestens nach dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit musst Du Deiner Einsatzstelle\* eine Bescheinigung (AU) vorlegen. Bitte bedenke, dass es sich bei der Karenzzeit um Kalendertage handelt und damit Wochenend- und Feiertage mitzählen. Seit dem 01.01.2023 wird die AU in der Regel elektronisch ausgestellt und kann durch Deine Einsatzstelle abgerufen werden – Bitte bespreche gleich zu Beginn Deines ÖBFD das Vorgehen. Die Einsatzstelle kann im Einvernehmen mit den Ökologischen Freiwilligendiensten Koppelsberg in begründeten Fällen verlangen, dass bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung notwendig wird.

Während der Seminare\* musst Du, neben der Einsatzstelle\*, auch uns bzw. im Falle des Seminars zur politischen Bildung uns UND das Bildungszentrum (Kontakt Daten erhältst Du im Vorfeld von uns) informieren. Während der Seminare brauchen wir eine Bescheinigung bereits ab dem ersten Abwesenheitstag – Deine Einsatzstelle muss uns gegenüber schriftlich versichern, dass eine Arbeitsunfähigkeit durch eine:n Arzt:Ärztin bestätigt wurde. Wenn Du zu Beginn eines Seminars\* krank bist und während der Woche wieder gesund werden solltest, nimmst Du die verbleibenden Tage am Seminar teil!

Im Krankheitsfall werden i.d.R. bis zu der Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen uneingeschränkt weitergezahlt. Im Anschluss daran wirst Du von Deiner gesetzlichen Krankenkasse Krankengeld erhalten.

### Kündigung

Grundsätzlich endet Dein ÖBFD nach Ablauf der in der Vereinbarung festgelegten Dauer. Es besteht die Möglichkeit Deinen ÖBFD durch eine Kündigung frühzeitig zu beenden. Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die

Vereinbarung\* von jeder „Vertragspartei“ -also sowohl von der Einsatzstelle- mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle\* kann vom Bundesamt ohne Angaben von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung\* aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung\* mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Einsatzstelle\* selbst kann unter Angabe des Kündigungsgrundes, in Rücksprache mit uns, die Prüfung einer Kündigung beim BAfzA\* verlangen. Die konkreten Modalitäten sind in der Vereinbarung festgelegt. Die Beendigung des ÖBFD im gegenseitigen Einvernehmen ist durch eine *Auflösung der Vereinbarung\** möglich.

## L

### Leistungen im ÖBFD

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Während Deines ÖBFD erhältst Du 432,50 € (Taschengeld plus Zuschüsse). Die Überweisung erfolgt jeweils zum Ende des Monats! Die Sozialversicherungsbeiträge (gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschl. der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) werden von der Einsatzstelle gezahlt.

## M

### Minderjährige

Siehe Jugendarbeitsschutzgesetz\*

### Mobilitätzuschläge

Siehe Freiwilligenticket\*

### Mutterschutz

Im Falle einer Schwangerschaft musst Du uns diese bitte sofort nach Bekanntwerden, durch Vorlage eines Attestes des:der Gynäkologen:Gynäkologin, anzeigen. Das Mutterschutzgesetz findet im Bundesfreiwilligendienst Anwendung! Es gelten dann u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (= ÖBFD-Einsatzplatz). Es besteht Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und -lohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

## N

### Nebentätigkeit

Mit Genehmigung Deiner Einsatzstelle kannst Du während des ÖBFD eine Nebentätigkeit ausüben. Dabei musst Du die Höchstarbeitsgrenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten (i.d.R. 48 Stunden pro Woche). Die Entscheidung über eine Nebentätigkeit wird durch Deine Einsatzstelle -ggf. in Rücksprache mit uns- in eigener Zuständigkeit getroffen. Eine Nebentätigkeit in derselben Einsatzstelle ist ausgeschlossen. Bitte Prüfe selbstständig, ob eine Nebentätigkeit steuerliche Nachteile für Dich bedeuten.

Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis für den BFD erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

## P

### Partizipation

siehe Selbstorganisation\*

### Pädagogische Begleitung

Der ÖBFD wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Die pädagogische Begleitung umfasst, als zentraler Bestandteil des ÖBFD, u.a. fachliche Anleitung\*, die Individuelle Betreuung und die Seminararbeit (siehe Seminare\*). Sie wird also hauptsächlich durch die Einsatzstelle\* und uns, als Träger\*, gewährleistet.

### Pflegeversicherung

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert.

### Praktikum

Während Deines ÖBFDs ist eine Freistellung für ein Praktikum möglich – muss jedoch dem BAFZA\* gemeldet werden, erfolgt immer unentgeltlich und darf nicht länger als über einen Zeitraum von zwei Wochen am Stück gehen (siehe auch Freistellungen\*).

### Projekte

Projekte können in vielen Einsatzstellen\* entwickelt und durchgeführt werden. Unter bestimmten Bedingungen kannst du für die Finanzierung einen Zuschuss z.B. über den *Förderfond für Ökologische Freiwilligendienste\** beantragen.

## R

### Rentenversicherung und Rentenversicherungsnummer

Alle beschäftigten Personen erhalten mit Beginn eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses eine Rentenversicherungsnummer (RV-Nummer). Wenn Du die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse beantragst, solltest Du gleichzeitig die RV-Nummer beantragen. Freiwillige unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaft. Siehe weiter auch bei Sozialversicherung\*

## S

### Schwerbehinderung

Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Schwer behinderte Menschen (mind. 50 %) haben z.B. Anspruch auf zusätzliche bezahlte Urlaubstage (Sozialgesetzbuch IX/ Schwerbehindertenrecht).

### Schutzkonzept

Als Teil des Hauptbereiches Generationen und Geschlechter der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland setzen wir das Schutzkonzept „Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten“ um. Dieses kannst Du auf [www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de](http://www.oeko-bundesfreiwilligendienst-sh.de) (unter „wir sind schon dabei“ – Infos für Freiwillige) oder auf [www.oeko-jahr.de](http://www.oeko-jahr.de) (grünes X: Kein Raum für Missbrauch) finden und nachlesen.

Wir wollen eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit sowie der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt fördern. Hierzu gehören auch Präventionsmaßnahmen strukturell zu etablieren. An uns herangetragene Hinweise, Vermutungen, Beobachtungen und Vorfälle von grenzverletzendem Fehlverhalten oder sexualisierter Gewalt nehmen wir ernst und gewährleisten einen professionellen Umgang.

**Wenn Du Hilfe brauchst** oder jemanden zum Zuhören brauchst, möchten wir dir UNA -Unabhängige Ansprechstelle, als eine Möglichkeit nennen: **Tel. 0800 – 0220099** (kostenfrei), <https://www.wendepunkt-ev.de/UNA/>. Die UNA ist ein Angebot für alle Menschen, die in der Nordkirche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erlebt oder davon erfahren haben. Die UNA wird von der konfessionsfreien Fachberatungsstelle Wendepunkt e.V. betrieben.

## Selbstorganisation

Der ÖBFD Koppelsberg setzt auf größtmögliche Selbstorganisation der Teilnehmenden, d.h. alle Teilnehmenden sind aufgefordert, sich an der Ausgestaltung der ökologischen Freiwilligendienste zu beteiligen - z. B. Mitarbeit an gemeinsamen Projekten, Initiierung von Arbeitsgruppen oder Sprecher:innentreffen. Gemeinsam entwickeln wir die Ökologischen Freiwilligendienste weiter!

## Seminare

Während des ÖBFD finden fünf verpflichtende mind. 5-tägige Seminare statt. Vier davon werden durch den Träger Koppelsberg angeboten und durchgeführt und sind an die Seminarkonzeption des FÖJ\* Schleswig-Holstein angelehnt. Ein *Seminar zur politischen Bildung* wird in einem Bildungszentrum des BAFzA\* durchgeführt. Bei den Seminaren kannst Du viel dazulernen, neue Leute kennen lernen, Erfahrungen austauschen, diskutieren und viel Spaß haben. Die Seminare vom Koppelsberg werden von den Teilnehmenden selbst gestaltet: Jede:r bereitet ein Seminar mit vor – hierfür treffen wir uns u.a. bei einem weiteren Seminartag. Die Teilnahme an den Seminaren und deren Vorbereitung ist verpflichtend, d.h. die Einsatzstelle muss Dich dafür freistellen. Die Termine für die ersten Seminare erhältst Du mit Beginn Deines ÖBFD. Die detaillierte Einladung und das Programm dann ca. 14 Tage vor Beginn des Seminars.

Die Seminarzeit und ein Seminarvorbereitungstreffen gelten als -überstundenneutrale- Dienstzeit in der kein Urlaub\* genommen werden darf. In seltenen Fällen können Seminare über ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag in Schleswig-Holstein gehen. Du erhältst hierfür den entsprechenden Freizeitausgleich in Deiner Einsatzstelle.

## Sozialversicherung

Du bist während Deiner Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle gezahlt, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Zuschüsse für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung.

Für den Fall von unentschuldigtem Fehlen von mehr als einem Monat muss Deine Einsatzstellen Dich bei der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag abmelden.

Da Du während des ÖBFD ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielst, ist die Familienversicherung bei Deinen Eltern für die Dauer des Freiwilligendienstes in der Krankenversicherung nicht möglich, d.h. Du musst selbst krankenversichert sein. Unter den gesetzlichen Krankenkassen hast Du die freie Krankenkassenwahl! Die Mitgliedschaft in einer privaten Krankenkasse ist nicht möglich – auch wenn Du vor Deinem Dienst über eine private Versicherung versichert warst! Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der privaten Krankenkasse nur ruhen zu lassen, anstatt sie zu kündigen, sie sind nicht mehr verpflichtet Mitglieder nach dem ÖBFD wieder aufzunehmen. Kläre näheres bitte selbst mit Deiner Krankenkasse ab.

## Sprecher:innen

Beim Einführungsseminar werden Gruppensprecher:innen gewählt - als wichtiger Teil der Selbstorganisation\* und Selbstvertretung. Solltest Du als Sprecher:in gewählt werden, ist Deine Einsatzstelle\* dazu angehalten Dich bei der Ausübung des Amtes zu unterstützen (z.B. Freistellung für und das ermöglichen von Vernetzungstreffen und Arbeitsgruppen). Einmal jährlich im Herbst wird die Freiwilligenvertretung im Bundesfreiwilligendienst in einer Online-Wahl neu gewählt. Mehr Informationen findest Du unter [www.bundesfreiwilligendienst.de/bundessprecher-innen-wahl](http://www.bundesfreiwilligendienst.de/bundessprecher-innen-wahl). Aufgabe der Bundessprecher:innen ist es, die Interessen der Freiwilligen gegenüber Einsatzstellen\*, Träger, Zentralstellen\* und dem BAFzA\* zu vertreten. Im ÖBFD gibt es auf Zentralstellenebene ein Freiwilligenrat.

## Studium

Universitäten und Hochschulen können Bewerber:innen die Dienstzeit bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

## T

### Tätigkeitsrahmen

Zu Beginn des ÖBFD füllst Du mit Deiner Einsatzstelle, das Formblatt „Tätigkeitsrahmen“ aus. Dieses ist Grundlage für Deine Aufgabenbereiche in Deiner ÖBFD-Einsatzstelle und ist ein grober Hinweis, was Dich erwartet. Es kann z.B. bei Reflexionsgesprächen als Gesprächsgrundlage dienen und helfen Lernziele zu setzen. Wir erhalten eine Kopie des ausgefüllten Profils.

### Taschengeld

Der ÖBFD ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Du erhältst ein monatliches Taschengeld, sowie Zuschüsse für Verpflegung und Unterkunft. (vgl. Leistungen\*).

### Teilzeit

Wir gehen bei einem ÖBFD mit uns als Träger immer von einem Dienst in Vollzeit aus. Ein ÖBFD in Teilzeit (mit mehr als 20 Wochenstunden) ist aber möglich - wenn wir und Deine Einsatzstelle dem zustimmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen BFD in Teilzeit. Wenn dem Wunsch nach Teilzeit von allen Beteiligten zugestimmt wird, kann dies entweder vor Beginn des ÖBFD in der Vereinbarung festgehalten oder im laufenden ÖBFD beim BAFzA eine Stundenreduzierung beantragt werden. Bei einem ÖBFD in Teilzeit ist mit einer Kürzung des Taschengeldes zu rechnen, die jedoch nicht Anteilig ausfallen muss!

### Träger

In Schleswig-Holstein ist für Menschen unter 27 Jahren der Träger für den ökologischen Bundesfreiwilligendienst (ÖBFD):

Ökologische Freiwilligendienste Koppelsberg  
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Hauptbereich Generationen und Geschlechter  
Koppelsberg 5 ; 24306 Plön

Die ÖBFD-Einsatzstellen\* in SH und die Zentralstelle\* FÖF e.V. haben den Träger mit der Durchführung des ÖBFD in SH beauftragt. Dies beinhaltet u.a. einen großen Teil der pädagogischen Betreuung und die Begleitung der Bundesfreiwilligen, sowie weitere Dienstleistungen für die Einsatzstellen\*, die in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt sind. Die Ansprechpartner:innen des Trägers\* stehen den Freiwilligen und den Einsatzstellen\* für Fragen, Hilfestellungen und Konflikten sowie bei der Seminarorganisation und -begleitung zur Verfügung.

## U

### Umlageverfahren

Das Umlageverfahren zur U1 (Aufwendungen für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) gilt nicht für Freiwillige im BFD, da die Teilnahme am BFD kein Arbeitsverhältnis begründet und somit auch das Entgeltfortzahlungsgesetz keine Anwendung findet. Dagegen sind die Freiwilligen in die Umlageverfahren U2 (gesetzlicher Mutterschutz) und in der Regel U3 (Insolvenzgeld) einbezogen. Die entsprechenden Beiträge werden allein von der Einsatzstelle bezahlt und sind nicht zuschussrelevant.

### Überstunden

Überstunden können in Deiner Arbeitsstelle anfallen, sie müssen aber mit Dir abgesprochen werden und sollten zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden. Überstunden werden je nach Einsatzstelle unterschiedlich behandelt. Bitte informiere Dich bei Deiner Einsatzstelle, ob und in welcher Form Überstunden anfallen dürfen und ob diese vorher genehmigt sein müssen. Zum Ende deines Dienstes sollte Dein Arbeitszeitkonto annähernd ausgeglichen sein.

## Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit bzw. von den Seminaren kann durch Kürzung der Leistungen geahndet werden und bei Wiederholung sogar zur Kündigung führen.

## Unfallversicherung

siehe Arbeitsunfall\*

## Unterkunft

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Unterkunft:

- Die Einsatzstelle\* stellt selbst Wohnraum zur Verfügung.
- Die Einsatzstelle\* vermittelt Wohnraum.
- Die:der Teilnehmende sucht sich in Absprache mit der Einsatzstelle\* selbst Wohnraum oder bleibt zu Hause wohnen...

Wichtig: Vor der Anmietung einer Wohnung muss unbedingt Rücksprache mit der Einsatzstelle gehalten werden. Bei der Beantragung von Wohngeld\* beraten wir Dich gerne.

## Urlaub

Beim Urlaub sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes anzuwenden. Beim BFD beträgt der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr mindestens 24 Werktage (= 4 Arbeitswochen), bei uns hast Du sogar Anspruch auf mind. 26 Arbeitstage (5 Dienstwochen und ein Arbeitstag). Dauert der ÖBFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert – dies gilt ggf. auch im Falle einer Kündigung\*. Dauert Dein ÖBFD länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes\*. Die Urlaubsplanung sollte frühzeitig, ggf. sogar bereits bei Beginn des ÖBFD grob mit der Einsatzstelle\* abgesprochen werden.

Wichtig: Während der Seminare kannst Du keinen Urlaub nehmen! Zum Ende Deines Dienstes muss Dein Urlaub vollständig genommen sein!

# V

## Verpflegung

Die Einsatzstellen gewährt Dir, zusätzlich zu einem angemessenen Taschengeld, einen Zuschuss zur Verpflegung. In Ausnahmefällen kann sie Dir auch Sachleistungen für Verpflegung (unentgeltliche Verpflegung) gewähren.

## Vertrag/Vereinbarung

siehe BFD-Vereinbarung\*

## Vorpraktikum

Das ÖBFD kann in einigen Fällen als Vorpraktikum für die Ausbildung oder ein Studium anerkannt werden. Informiere Dich diesbezüglich frühzeitig bei Ausbildungsplatz oder Universität.

# W

## Waisenrente

Ein ÖBFD steht einem Anspruch auf Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht entgegen. Ob der BFD einem berufsständischen Waisenrentenbezug entgegensteht, ist mit dem jeweiligen Berufsständischen Versorgungswerk zu klären.

## Wochenenddienst

Wochenenddienst ist in einigen Einsatzstellen\* möglich und wird dann i.d.R. durch Freizeit unter der Woche zeitnah (!) ausgeglichen (siehe auch Überstunden\*).

## Wohnberechtigungsschein

Wenn Du eine günstige Wohnung anmieten willst, kann es ratsam sein, beim zuständigen Sozialamt einen so genannten „Wohnberechtigungsschein“ zu beantragen.

## Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt von der Miethöhe, der Haushaltsgröße und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle eine Unterkunft (mietfrei) stellen kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Anspruch bestehen, sollte mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

# Z

## Zentralstelle

Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen\* ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem BAFzA, den Einsatzstellen\* sowie deren Trägern. Sie werden gebildet von den Trägern und Einsatzstellen\*. Um diese zentrale Aufgabe erfolgreich übernehmen zu können, sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Zahl, Größe und geografischen Verteilung der vertretenen Einsatzstellen\* sinnvoll. Einzelheiten sind in einer entsprechenden Rechtsverordnung des BMFSFJ geregelt werden. Unsere Zentralstelle ist:

Förderverein Ökologische Freiwilligendienste (FÖF) e.V.  
Niedstr. 21, 12159 Berlin  
oebfd@foef.info  
[www.oeko-bundesfreiwilligendienst.de](http://www.oeko-bundesfreiwilligendienst.de)

## Zeugnis

Bei Beendigung des Dienstes erhältst Du von Deiner Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen und beinhaltet auch einen Hinweis auf das Zertifikat zur Teilnahme an den Seminaren.